Steuertermine im Januar 2007

Fälligkeit 10.01.	**Ende Zahlungsschonfrist 15.01.**
• Lohnsteuer:	mtl., 1/4-jährl., Jahresmeldung Vorjahr
• Umsatzsteuer:	mtl., 1/4-jährl., Zusammenfassende Meldung
Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Geplante Änderung beachten (vgl. 12/2006):
Schecks müssen 3 Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingehen.

Sonstige Termine
29.01. Sozialversicherungsbeiträge:
(voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2007
zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2006

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2007

a) Zum 1.1.2007 sind folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung **geplant**. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig auszuschließen.

Bemesssungs- und Einkommensgrenzen		**2006** alte Bundesländer €	**2006** neue Bundesländer €	**2007** alte Bundesländer €	**2007** neue Bundesländer €
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	jährlich	42 750,00	42 750,00	42 750,00	42 750,00
	monatlich	3 562,50	3 562,50	3 562,50	3 562,50
	täglich	118,75	118,75	118,75	118,75
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung	jährlich	63 000,00	52 800,00	63 000,00	54 600,00
	monatlich	5 250,00	4 400,00	5 250,00	4 550,00
	täglich	175,00	146,67	175,00	151,67
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter Krankenversicherung	jährlich	47 250,00	47 250,00	47 700,00	47 700,00
am 31.12.02 privat versichert		42 750,00	42 750,00	42 750,00	42 750,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein: für best. Beschäftigte bis mtl. Entgelt					
– freiw. soziales oder ökolog. Jahr		unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
– für Azubis		325,00	325,00	325,00	325,00
Bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen mtl.		400,00	400,00	400,00	400,00
für: Krankenversicherung 13% Rentenversicherung 15%					
Bezugsgröße	monatlich	2 450,00	2 066,00	2 450,00	2 100,00
* Krankenversicherung ab 1.1.2001		2 450,00	2 450,00	2 450,00	2 450,00

* Leiten sich in der Krankenversicherung Werte von der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) oder der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 166 SGB VI) ab, gelten ab 1.1.2001 in den alten und neuen Bundesländern einheitlich die Werte West.

b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche Versicherungspflichtgrenze auf 47.700 € (bisher 47.250 €) angehoben wurde, die monatliche *Beitragsbemessungsgrenze* bleibt unverändert auf 3.562,50 €

c) Die übrigen Beitragssätze betragen voraussichtlich ab 2007:
- in der **Rentenversicherung** 19,9 %;
- in der **Arbeitslosenversicherung** 4,2%;
- in der **Pflegeversicherung** 1,7%;

Seit 1.1.2005 ist der Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzogen haben, um 0,25% auf 1,1 % (in Sachsen auf 1,6 %) angehoben worden. Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen **mindestens 23- jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben.

Ausgenommen sind
- Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Beitragszuschuss für privat versicherte Arbeitnehmer

Die **Beitragszuschüsse** zur **privaten Krankenversicherung** sind ab **1.1.2007** neu zu berechnen. Die in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss ihres Arbeitgebers. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung, höchstens jedoch die Hälfte des Betrags, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung bezahlt.

Zum 1.1.2007 bleibt die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss auf voraussichtlich monatlich 3.562,50 €. Der maßgebende Beitragssatz beträgt unverändert 14,2 % abzüglich 0,9 % Beitragssenkung = 13,3 %.

Der **Höchstzuschuss** ab 1.1.2007
beträgt danach bundesweit: **236,91 €**.

Wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt für die Errechnung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Beispiel:
– Arbeitnehmer brutto 2.500 €
– Zuschuss 166,25 €, max. 1/2 des tatsächlichen Beitrags.

Der **Höchstzuschuss zur privaten Pflegeversicherung** beträgt 30,28 € (0,85 %/3.562,50,00 €) bzw. in Sachsen 12,47 € (0,35 %/3.562,50 €). Auch hier darf der Zuschuss die Hälfte des tatsächlichen Beitrags nicht übersteigen.

Einkommensteuer Körperschaftsteuer

Anerkennung von Mietverträgen zwischen nahen Angehörigen

Mietverträge zwischen nahen Angehörigen müssen einem Fremdvergleich standhalten und auf jeden Fall die Höhe des Mietzinses und die Mitsache benennen.

Voraussetzungen sind

1. Vertrag muss bürgerlich-rechtlich wirksam abgeschlossen sein.
   - Es gibt zwar keine Formvorschriften, gleichwohl sollte aus Beweisgründen die Schriftform gewählt werden.
   - Mietverträge mit Minderjährigen bedürfen der Bestellung und Mitwirkung eines Ergänzungspflegers.
     Andernfalls ist der Vertrag nichtig oder schwebend unwirksam und wird steuerlich nicht anerkannt. Eine rückwirkende Heilung ist nicht möglich.

2. Das Mietverhältnis muss ernsthaft vereinbart und tatsächlich vereinbarungsgemäß durchgeführt werden.

Die Anerkennung eines Mietvertrages ist u.a. ausgeschlossen, wenn
- die Miete nicht bezahlt wird,
- die Mietzahlungen entgegen den vertraglichen Vereinbarungen erfolgen,
- Angehörige sich wechselseitig vermieten,
  Ausnahme: Kind vermietet eine Wohnung an die Eltern und wohnt gleichzeitig unentgeltlich in einem Haus der Eltern.
- Wohnräume (keine abgeschlossene Wohnung) im Haus der Eltern an volljährige, unterhaltsberechtigte Kinder vermietet werden.

OFD Frankfurt a.M., Verfügung vom 29.9.2006–S 2253 A – 46 – St 214 (DB 2006 S. 2316)

Private Kfz-Nutzung Abgeltungsumfang der pauschalen 1%-Regelung

In einem Streitfall stellte sich die Frage, in welchem Umfang die außerbetriebliche Nutzung eines Fahrzeugs mit der pauschalen 1%-Regelung abgegolten ist.

Der Steuerpflichtige war neben seiner unternehmerischen Tätigkeit auch noch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht selbständig tätig.

Er versteuerte die private Kfz-Nutzung im Rahmen seines Unternehmens nach der pauschalen 1%-Regelung und machte für die Nutzung seines Fahrzeugs im Rahmen seiner Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend.

Der Bundesfinanzhof hat dieser Handhabung widersprochen.

Wird ein betriebliches Fahrzeug auch noch zur Erzielung von Überschusseinkünften (z.B. nicht selbständige Arbeit, Vermietung) genutzt, dann ist diese **außerbetriebliche Nutzung mit der Anwendung der 1%-Regelung nicht abgegolten**.

Die private Kraftfahrzeugnutzung im Unternehmen war im Streitfall um die tatsächlich durch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verursachten Kosten zu erhöhen.

BFH-Urteil vom 26.4.2006 – X R 35/05 (DStR 2006 S. 1876)

Teilwertabschreibung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

1. Abnutzbare Vermögensgegenstände

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG kann bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens statt der fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Teilwert angesetzt werden, wenn dieser aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger ist.

In einem strittigen Fall, in dem es um die außerplanmäßige Abschreibung auf eine Gebäude ging, hat jetzt der Bundesfinanzhof hierzu entschieden, dass die erforderliche **voraussichtlich dauernde Wertminderung** dann vorliegt, „wenn der **Teilwert** des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag **mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert** liegt".

Der Begriff der dauernden Wertminderung findet sich im Handelsrecht, wonach ein niedrigerer beizulegender Wert bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung angesetzt werden muss (§ 253 Abs. 2 HGB). Handelsrechtlich gilt eine solche Wertminderung als von Dauer, wenn diese während eines erheblichen Teils der weiteren Nutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert (unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibung) liegt.

Das Finanzgericht hatte, unter Bezug auf einen Teil der Literaturmeinungen, nur einen Prognosezeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt.

Das höchste Gericht ließ es im Streitfall offen, ob eine andere Beurteilung dann angebracht ist, wenn der Steuerpflichtige belegt oder glaubhaft macht, dass das Wirtschaftsgut künftig seinen Buchwert nicht erlösen wird.

BFH-Urteil vom 14.3.2006 – I R 22/05 (DB 2006 S. 1656)

2. Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG kann auch bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens statt der fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Teilwert nur dann angesetzt werden, wenn dieser aufgrund einer **voraussichtlich dauernden Wertminderung** niedriger ist.

Die Frage einer Teilwertabschreibung ist bei der Bewertung nicht abnutzbarer Wirtschaftsgüter noch wesentlich problematischer als bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern, bei denen ein möglicher Bewertungsfehler durch planmäßige Abschreibungen in späteren Jahren eine Korrektur erfährt.

Zur Frage der „voraussichtlich dauernden Wertminderung von Aktien" hat ein Finanzgericht in einem Urteil Stellung genommen, gegen das die Revision zugelassen wurde.

Hiernach ist eine Teilwertabschreibung grundsätzlich zulässig bei Kurseinbrüchen aus besonderem Anlass (plötzliche Zahlungsnot; drohende Insolvenz).

Kurswertveränderungen ohne konkreten Anlass rechtfertigen jedoch nach Meinung der zuständigen Richter eine Abwertung nur dann, wenn Tatsachen festgestellt werden, die die Prognose einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zulassen. Als geeignete Indizien kommen hierbei nach Ansicht des Gerichts in Betracht:
- Höhe der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Zeitwert (Kurswert) am Bilanzstichtag;
- Dauer der Wertminderung;
- Substanzverluste oder die Verschlechterung der Zukunftsaussichten des Emittenten;
- finanzielle Schwierigkeiten oder die Wahrscheinlichkeit eines Sanierungsbedarfs.

Eine Teilwertabschreibung erfordert hiernach einen erheblichen Aufwand hinsichtlich einer Ursachenanalyse und deren Dokumentation.

Anmerkung
In der Praxis wird daher – soweit möglich – eine Verlustrealisierung im Firmenverbund vorzuziehen sein. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Teilwertabschreibungen bei späteren „Kurserholungen" wieder rückgängig gemacht werden müssen (Wertaufholungsgebot).

FG Köln, Urteil vom 21.6.2006 – 13 K 4033/05 (BB 2006 S. 1901)